

nehmen. Eventuell muß auch hier der Verfasser zuerst ermittelt und um die Erteilung der Ermächtigung befragt werden, oder es ist dies überhaupt nicht notwendig, weil der »Zwischenartikel« als ein selbständiges Geisteswerk sich nicht darstellt.

Nehmen wir zur Veranschaulichung wieder unsere beiden Zeitungsblätter zur Hand. Da steht hinter dem Leitartikel der Münchner Neuesten Nachrichten ein 1¹/₂ Spalten umfassender: »Offener Brief« Arthur Böhlingks an den Professor Dr. Heiner in Freiburg ohne Rechtsvorbehalt. Darf ich diesen Zwischenartikel ohne den Verfasser abdrucken? Antwort: Es dürfte darauf ankommen, ob man einen rein polemische Zwecke verfolgenden Brief als einen gewöhnlichen Zeitungsartikel oder etwa als eine Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts wird betrachten können. Im gegebenen Fall bleibt, wenn man das Elaborat in seiner Gedankenwiedergabe nach Inhalt und Form abwägt, nur ein ganz kleiner Teil übrig, dem man nachsagen könnte, er sei wissenschaftlichen Inhalts und in der Absicht der Belehrung der Leser auf wissenschaftlichem Gebiet vom Verfasser geschrieben. Drei Fünftel des Inhalts jenes »Offnen Briefs« erweisen sich als rein persönliche Ausfälle oder als zur persönlichen Rechtfertigung des Verfassers geschrieben. Dieser Brief, an und für sich ein selbständiges Geisteserzeugnis und gesetzlich als Schriftwerk gegen Abdruck geschützt, hätte bei Veröffentlichung in einer »Tageszeitung« (nicht in einer Zeitschrift) daher unbedingt den Rechtsvorbehalt erhalten müssen, um hier gegen Nachdruck geschützt zu sein. Da dieser fehlt, so ist er mit Veröffentlichung in den Münchner Neuesten Nachrichten frei benutzbar und kann ohne den Verfasser gemäß § 18 Absatz 1 ohne Sinnentstellung und unter deutlicher Quellenangabe unbedenklich weiter abgedruckt werden.

Die Frankfurter Zeitung bringt nach ihrem Leitartikel unter »Deutsches Reich« eine Reihe separater Mitteilungen aus Frankfurt, Berlin, München über die Bestrebungen einiger Handelskammern zur Vereinfachung des Wechselstempelsteuerprozesses, das Kaiserliche Kanalamt in Köln, die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Bayern. Diese Artikel sind frei benutzbar, und zwar auch dann, wenn über der Rubrik, unter der sie stehen, ein Rechtsvorbehalt oder Nachdruckverbot von den Verfassern oder der Zeitung angebracht wäre, denn es handelt sich hier um Artikel, die ihrem Inhalt nach reine »Tagesneuigkeiten« wiedergeben. »Tagesneuigkeiten« sind aber nach Absatz 3 § 18 des Urheberrechts-Gesetzes frei verwendbar, auch ohne Quellenangabe. Ihr Abdruck kann sich ohne Ermittlung der Verfasser und deren Erlaubnis vollziehen. Auch die betreffenden Zeitungsverleger, die an ihrer Zeitung als »Ganzes« ein Urheberrecht (§ 4 Urheb.-Ges.) haben, können dagegen nichts einwenden, ihre veröffentlichten Tagesneuigkeiten werden mit erfolgter Publikation schlechthin gemeinfrei und dem Zugriff anderer preisgegeben, die nun diese Artikel ohne weiteres mittels Abdrucks für sich benutzen und verwerten können.

Allerdings kann es bisweilen zweifelhaft sein, ob eine größere Zeitungsmittteilung, in der sich eine oder mehrere »Tagesneuigkeiten« dokumentieren, sich als eine reine Tagesneuigkeit darstelle. Zum Beispiel können derartige Mitteilungen außer den gebrachten »Tatsachen« an diese anknüpfend auch kritische Beleuchtungen, originale Sachbeurteilungen, eingehende Schilderungen von Verhältnissen zur Belehrung des Publikums bringen, z. B. unter Verwendung von Statistik, Handelsbilanzierungen zc. Sofern es sich hier nicht um bloße Wiedergaben aus fremden Werken handelt, haben in solchen Fällen die Verfasser von Tagesneuigkeiten für Zeitungen unzweifelhaft für ihre Artikel den Schutz der Ausarbeitungen technischen und wissen-

schaftlichen Inhalts. Es liegen alsdann gemischte Zeitungsartikel vor, die in diesem Fall nicht frei abdruckbar sind. Es kann daher auch »Zwischenartikel« gemischten Inhalts geben, die, wenn sie im Hauptteil einer Zeitung erscheinen, insoweit sie eben nicht bloß »Tagesneuigkeiten« oder mehr als Nachrichten rein tatsächlichen Inhalts sind, mit oder ohne Rechtsvorbehalt den Schutz des Urheberrechts-Gesetzes genießen.

Wann dies der Fall ist, ist eine Frage tatsächlicher Feststellung, die im Streitfall der Richter zu entscheiden hat. Der Artikel über die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Bayern könnte seinem Inhalt, seiner Form und seinem mit in Betracht zu ziehenden Umfange nach Zweifel offen lassen, ob man es hier mit einer vermischten Nachricht rein tatsächlichen Inhalts oder mit einer Tagesneuigkeit oder mit einem mit kritischen Zutaten und wissenschaftlichen Mitteilungen gemischten Zeitungsartikel im Sinn von Absatz 1 oder im Sinn von Absatz 2 § 18 des Urheberrechts-Gesetzes zu tun hat. Im großen und ganzen dürfte aber bezüglich der sogenannten kleinen politischen Preßnachrichten, wie sie auch die Münchner Neuesten Nachrichten an dritter Stelle im Hauptteil bringen, teils im Original, teils im Wiederabdruck aus andern Tageszeitungen, dahin zu entscheiden sein, daß diese kleinern Zwischenartikel,

- a) sofern sie rein Tatsächliches wiedergeben, unter die »Vermischten Nachrichten« von Absatz 3, § 18 des Urhebergesetzes fallen, daher frei benutzbar sind,
- b) sofern sie Cignes in eigener Bearbeitung außer den Tagesneuigkeiten bringen, durch »Rechtsvorbehalt« oder »Nachdruckverbot« gegen Weiterverwendung geschützt werden können gemäß Absatz 1, § 18 l. c. Erscheinen sie ohne Vorbehalt oder Verbot — was ja meist der Fall ist — so sind auch solche Artikel frei benutzbar bei Quellenangabe und sinngetreuer Wiedergabe.

Beide Blätter bringen sodann unter »Vermischtes« oder ähnlichen Aufschriften eine Reihe von Tagesereignissen, rein tatsächliche Begebenheiten in Berichtsform. Diese kleinern Artikel sind frei abdruckbar, ein Rechtsvorbehalt oder Nachdruckverbot, wenn es darüber stände, gilt als nicht vorhanden.

Was die unter »Gerichtszeitung« oder »Rechtssprechung« gebrachten Berichte über Gerichtsentscheidungen und Gerichtsverhandlungen betrifft, so kommt es hier sehr auf die Art der Darstellung und Wiedergabe an. Jedenfalls wäre es ein Fehler, diese Artikel, die ja bisweilen Resumés richterlicher Entscheide geben und von fachkundigen Vertretern bearbeitet werden, schlechthin unter die »Vermischten Nachrichten« oder unter die »Tagesneuigkeiten« zu werfen und sie samt und sonders für abdruckfrei zu erklären. Es sind solche Artikel auf Form und Inhalt vor der Weiterverwendung genau zu prüfen, und ein vom Zeitungsverleger oder Verfasser beigelegter Rechtsvorbehalt oder ein Nachdruckverbot, dürfte unbedingt zu beachten sein, wenn die berichtsweise wiedergegebene Entscheidung oder Verhandlung zwar keine Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts mit ureigenen Gedanken, wohl aber eine Bearbeitung fremder Ideen oder gerichtlicher Vorgänge ersehen läßt, die sich über die rein tatsächliche Wiedergabe erhebt und eigentümlich Bearbeitetes zur Schilderung und Wiedergabe bringt. Daß natürlich die Besprechung von Gerichtsentscheiden z. B. des Reichsgerichts unter Umständen auch eine »Ausarbeitung« wissenschaftlichen Inhalts darstellen kann, die als solche ohne Rechtsvorbehalt oder Nachdruckverbot gegen Weiterverwendung mittels Wiederabdrucks geschützt ist, bedarf keiner besondern Erwähnung. Doch kommen hier mehr die Fachzeitschriften in Betracht, die solche juristischen